

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
in der Stadt Hattingen vom 19.12.2013
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.12.2017**

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

**§ 2
Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Die Schmutzwassergebühr umfasst eine Fortleitungs- und eine Klärgebühr. Die Fortleitungsgebühr wird für alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke erhoben. Die Klärgebühr wird für angeschlossene Grundstücke erhoben, für die der Gebührenpflichtige keine unmittelbaren Beiträge an den Ruhrverband entrichtet.
- (3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück von den Wasserversorgungsunternehmen oder aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Frischwassermessstab). Als sonstige Wasserversorgungsanlagen gelten insbesondere Brunnen und Regenwassernutzungsanlagen (Sammeln von Niederschlagswasser zum häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch mit anschließender Einleitung als Schmutzwasser). Als Schmutzwasser im Sinne von Satz 1 gilt auch das Abwasser von Abwasserproduzenten außerhalb des Stadtgebietes, welches jedoch in Hattingen in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird.
- (4) Wassermengen im Sinne des Absatzes 3 sind bei Bezug
 - a) von Wasserversorgungsunternehmen
die für die Erhebung der Wassergelder laut Wassermesser ermittelten Verbrauchsmengen des vorletzten Ableszeitraumes. Sofern dieser kein volles Jahr umfasst, sind die Verbrauchsmengen auf 12 Monate umzurechnen. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Gebührenpflichtige den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle

Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden. Als Jahresverbrauch im Sinne von Satz 2 gilt ein Wasserverbrauch von 350 - 380 Tagen.

b) aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen die Wassermengen, die für das vorletzte Kalenderjahr von messrichtig funktionierenden eingebauten Wassermessern angezeigt worden sind. Hat der Wasserbezieher eine solche Messeinrichtung nicht installieren lassen, so kann die Stadt die Anbringung eines solchen Wassermessers auf Kosten des Wasserbeziehers verlangen. Alternativ hat die Stadt auch die Möglichkeit, die bezogenen Wassermengen zu schätzen.

c) von Schmutzwasser im Sinne von Abs. 3 S. 3 die mit Wassermesser erfassten und dem öffentlichen Kanalnetz zugeführten Wassermengen des vorletzten Kalenderjahres. Sind die angelieferten Wassermengen nicht mit einem Wassermesser erfasst worden, kann die Stadt die Menge schätzen.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmenge) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Hat bei einem Wasserbezug von Wasserversorgungsunternehmen, aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen oder bei Wasserbezug nach § 2 Abs. 3 S. 3 der installierte oder verwendete Wassermesser nicht ordnungsgemäß funktioniert, so kann die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt werden.
- (7) Beginnt die Gebührenpflicht oder ändert sich die Nutzungsart eines Grundstücks während eines Kalenderjahres, so wird für den Rest des Jahres und für die beiden folgenden Erhebungszeiträume die dem Grundstück nach Abs. 4 a - c zugeführte Wassermenge geschätzt. Eine solche Schätzung wird durch eine verbrauchsbezogene Veranlagung ersetzt, sobald für den jeweiligen Erhebungszeitraum ein vom Wasserversorgungsunternehmen (Abs. 4 Buchst. a) oder sonst wie durch anerkannte Messeinrichtungen (Abs. 4 Buchst. b und c) ermittelter Verbrauch vorliegt.

§ 3

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Die angeschlossene Gesamtgrundstücksfläche wird bei der Berechnung auf volle Quadratmeter abgerundet. Lückenlos und dauerhaft begrünte Dachflächen (z.B. Grasdach) sind für die Gebührenberechnung nur mit 20 % ihrer Fläche zu berücksichtigen.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr umfasst eine Fortleitungs- und eine Klärg Gebühr. Die Fortleitungsgebühr wird für alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke erhoben. Die Klärg Gebühr wird für angeschlossene Grundstücke erhoben, für die der Gebührenpflichtige keine unmittelbaren Beiträge an den Ruhrverband entrichtet.
- (3) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden grundsätzlich im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Die Stadt ist berechtigt, die zu machenden Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls eine abweichende Festsetzung der angegebenen Fläche vorzunehmen. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück

keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

- (4) Rasengittersteine gelten als wasserdurchlässige Materialien. Die Stadt kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen auch andere Materialien (z.B. Öko-Pflaster) bei entsprechendem Nachweis als wasserdurchlässig anerkennen. Die Anerkennung erfolgt für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren ab Antragstellung. Danach kann die Anerkennung auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis der Wasserdurchlässigkeit verlängert werden. Jede Verlängerung der Anerkennung kann (auf maximal 5 Jahre) befristet werden. Sowohl beim Erstantrag als auch bei einem Wiederholungsantrag behält sich die Stadt vor ihrer Sachentscheidung eine Ortsbesichtigung und Prüfung vor.
- (5) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (6) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 4

Rückhaltung von Niederschlagswasser

- (1) Die der Gebührenbemessung nach § 3 Abs. 1 zugrunde zu legende Grundstücksfläche wird reduziert, wenn auf dem Grundstück Rückhaltmaßnahmen (z.B. Teiche, Mulden, Zisternen usw.) vorgehalten werden. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Einrichtungen einzuleiten. Für die Reduzierung werden nur die bebauten / überbauten bzw. befestigten Flächen berücksichtigt, für die ein Speichervolumen von 30 Litern je qm zur Verfügung steht. Speichervolumen unter einem Kubikmeter bleibt unberücksichtigt.
- (2) Bei der Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser mit anschließender Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben (vgl. § 2 Abs. 3).

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die jährliche Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Abwasser

Insgesamt	davon Fortleitungsgebühr	Kläargebühr
2,75 EUR	1,15 EUR	1,60 EUR

- (2) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt je m² angeschlossener Grundstücksfläche im Sinne von § 3 Absatz 1:

Insgesamt	davon Fortleitungsgebühr	Kläargebühr
0,75 EUR	0,59 EUR	0,16 EUR

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung von Schmutz- bzw. Niederschlagswassergebühren beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die erstmalige Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage folgt.
- (2) Erhebungszeitraum für die in Absatz 1 genannten Gebühren ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Schmutz- bzw. Niederschlagswassergebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, welcher der Änderung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die öffentliche Abwasseranlage nicht mehr in Anspruch genommen wird.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenveranlagung erfolgt durch die Stadt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Gebühr wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides für zurückliegende Zeiträume und dann grundsätzlich vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von der in Absatz 2 genannten Regelung in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Dieser wird zum 01. Juli fällig. Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die neue Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Rücknahme beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 31. Dezember des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 9 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 10 Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 11 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.